Bebauungsplan "Weinbergslagen Herrnberg/Knoß, Steingerück und Stachelberg"

Stadt Groß-Umstadt

Teilbereich "Herrnberg" und "Knoß": Gemarkung Groß-Umstadt; Flur 24 & 25

Teilbereich "Steingerück": Gemarkung Groß-Umstadt; Flur 26 & 28

Teilbereich "Stachelberg": Gemarkung Klein-Umstadt; Flur 2

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

Der nachfolgende Textteil zum Bebauungsplan ist hinsichtlich seines räumlichen Geltungsbereichs deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weinbergslagen Herrnberg / Knoß, Steingerück und Stachelberg" der Stadt Groß-Umstadt. Die zeichnerischen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch den nachfolgenden Textteil ergänzt. Bauliche Anlagen, die baurechtlich legalisiert sind, bleiben von den vorangegangenen und nachfolgenden Regelungen unberührt, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Abkürzungen:

BauGB	(Baugesetzbuch)	BauNVO	(Baunutzungsverordnung)
i. V. m.	(in Verbindung mit)	i. S. d.	(im Sinne des)
HBO	(Hessische Bauordnung)		

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1 § 9 (1) Nr. 1 BauGB: Maß der baulichen Nutzung

1.1 Das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird durch Festsetzung der Obergrenze der zulässigen Grundfläche sowie der Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

1.2 Bauliche Anlagen jeder Art sind ausschließlich innerhalb weinbaulich genutzter Bewirtschaftungseinheiten und auf der Fläche mit Zweckbestimmung „Weinpavillion" zulässig.

1.3 Pro Nutzer ist nur eine Weinbergshütte je Teilgeltungsbereich zulässig, auch wenn in einem Teilgeltungsbereich mehrere, voneinander räumlich getrennt liegende Teilflächen bewirtschaftet werden.

1.4 Als bauliche Anlagen sind ausschließlich zulässig:

- Weinbergshütten:
  bis zu einer Grundfläche (GR) von maximal 15 m² und einer Gebäudehöhe von maximal 3,50 m Firsthöhe und maximal 2,50 m Traufwandhöhe. Eine Unterkellerung ist bis maximal 2,00 m talseitige Fassadenansichtsfläche zulässig.

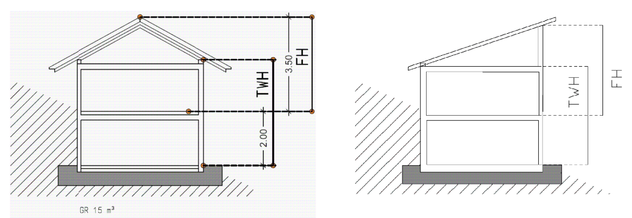

- Freisitz / Terrassenfläche bis zu einer Grundfläche von 10 m².
- Stützmauern zum Abfangen von Geländeversprüngen bis zu einer Endhöhe von maximal 1,50 m über dem anstehenden Gelände. Von der festgesetzten Höhe kann im Einzelfall abgewichen werden. Sollten aufgrund der Geländetopographie andere Höhen erforderlich werden, sind diese im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen.
- Bienenkästen in Freiaufstellung und Freiständeraufstellung.

1.5 Auf der Fläche mit Zweckbestimmung „Weinpavillion" ist die Errichtung eines Pavillions mit einer Grundfläche von maximal 60 m² und einer Gebäudeoberkante von maximal 4,50 m Höhe, gemessen von der OK Bodenplatte, zulässig. Eine Unterkellerung ist zulässig. Ferner ist auf der Fläche eine überdachte Freisitz-/Terrassenfläche bis zu einer Grundfläche von 60 m² zulässig.

2 § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO: Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

2.1 Es gilt die abweichende Bauweise, die wie folgt bestimmt wird: Die nach § 6 HBO einzuhaltenden Abstandsflächen können unterschritten werden.

2.2 Auf der Fläche mit Zweckbestimmung „Weinpavillion" ist die überbaubare Fläche (Baufenster) gemäß § 23 Abs.1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

3 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB: Führung von Versorgungsleitungen

3.1 Versorgungsleitungen für die Fläche mit Zweckbestimmung „Weinpavillion" sind ausschließlich unterirdisch zu führen.

4 § 9 (1) Nr. 18a BauGB: Fläche für Landwirtschaft, Zweckbestimmung Weinbau

4.1 Innerhalb der als „Fläche für Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Weinbau" festgesetzten Fläche ist ausschließlich Weinbau zulässig. Andere Nutzungsarten sind nicht zulässig.

4.2 Als Zweckbestimmung „Weinbau" sind solche Nutzungen erfasst, die der Kultivierung von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Trauben dienen, um damit Wein oder damit in Verwandtschaft stehende Produkte herzustellen. Damit einhergehend sind auch zulässig die Züchtung der Rebe und des Rebstockes, die Rebenvermehrung, sowie Neuanlage, Pflanzung und Pflegemaßnahmen (Rebschnitt, Erziehung, Bodenpflege und Düngung) einschließlich Maßnahmen zum Pflanzenschutz.

4.3 Das dauerhafte Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern u. a. Fahrzeugen sowie das Ablagern sonstiger Materialien, insbesondere Baumaterial und Bauhilfsstoffen ist unzulässig.

4.4 Haupt- und Nebennutzungen, die über die Eigenart der Weinbergsbewirtschaftung / weinbaulichen Nutzung hinausgehen, wie z. B. eine dauerhafte oder vorübergehende Wohn- oder Wochenendhausnutzung, die gärtnerische Nutzung als Freizeit- oder Schreber-/ Kleingartengelände, die Nutzung als Weideland oder zur Unterbringung von Tieren (keine abschließende Aufzählung), sind unzulässig.

5 § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Oberflächenbefestigungen im Bereich von Freisitz- / Terrassenflächen sind ausschließlich in wasserdurchlässiger Ausführung auszubilden (z.B. Breitfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen etc.).

5.2 Ein über das bestehende Maß hinausgehender Ausbau der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Wirtschaftsweg" ist nicht zulässig.

5.3 Die im Planbild dargestellten Streuobstwiesen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind durch Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zu ersetzen.

5.4 Einzelbäume und wegbegleitende Hecken sowie Gebüsche und wegbegleitende Säume sind dauerhaft zu erhalten. Gehölzabgänge sind unter Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölze (beispielhaft gemäß Pflanzliste unter Hinweise Teil C, Ziffer 7.1) gleichwertig zu ersetzen.

5.5 Gehölzrückschnitte und ausnahmeweise zulässige Rodungen (Fläche für Weinpavillion) sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeit zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres zulässig.

5.6 Innerhalb der festgesetzten „Fläche für Weinpavillion" muss die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen. Sollte diese zeitliche Befristung nicht einzuhalten sein, ist vom Vorhabensträger bei der Unteren Naturschutzbehörde vorlaufend ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG zu stellen.

5.7 Trockenmauern sind dauerhaft zu erhalten und von Bewuchs freizustellen. Das Freistellen von Trockenmauern hat außerhalb der Schonfristen im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen.

5.8 Je Weinbergshütte ist ein hochstämmiger Obstbaum regionaltypischer Sorten oder ein Mandelbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen können im räumlichen Bezug zu den Hütten oder gebündelt in Form von Baumreihen oder Baumgruppen gepflanzt werden.

5.9 Zum Schutz des Bodens und Verbesserung der Habitatqualität ist dauerhaft ein Flächenanteil von mindestens 50 % der weinbaulichen Fläche durch eine Untersaat zu begrünen. Davon ausgenommen sind Jungfelder bis zum 3. Standjahr.

5.10 Für die Beleuchtung der Fläche mit Zweckbestimmung „Weinpavillion" ist ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende und blendarme Beleuchtung zu verwenden, um Lichtemissionen in die Umgebung zu vermeiden.

6 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b)

6.1 Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern hat mit standortgerechten Arten oder weinlagentypischen Gehölzarten (beispielhaft gemäß nachstehender Pflanzliste (Hinweis Teil C) zu erfolgen.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 91 Hessische Bauordnung (HBO)

1 § 91 (1) Nr. 1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Fassadengestaltung: Es sind sowohl Holzhütten als auch gemauerte Hütten zulässig. Zum Anstrich der Gebäudefassaden sind ausschließlich Brauntöne und sandfarbene Töne zulässig. Fassadenverkleidungen aus Kunststoff und glänzendenreflektierenden Materialien sind nicht zulässig.

1.2 Dachgestaltung: Es sind Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 45 ° zulässig. Für die Dacheindeckung sind ausschließlich rote oder braune Ziegel- oder Betondachsteineindeckungen, Schindeln aus Holz, Bitumenschindeln in braunen Farbtönen oder Stehfalzblech mit nicht glänzender Oberfläche zu verwenden. Gründächer sind zulässig.

1.3 Treppen sind ausschließlich aus Naturstein, Betonwerkstein oder als Holztreppen zulässig.

2 § 91 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen (Mauern, Zäune)

2.1 Mauern sind ausschließlich zum Abfangen von Geländeversprüngen, z.B im Rahmen der Errichtung der Gebäude und Freisitze oder entlang von Wegen, zulässig. Mauern sind als Naturstein-Trockenmauern oder Gabionen anzulegen. Mauern im Mörtelverbund oder aus Pflanzsteinen sind nicht zulässig.

2.2 Einfriedungen sind unzulässig.

3 § 91 (1) Nr. 7 HBO: Beschilderung und Werbeanlagen

3.1 Das Anbringen von Werbeanlagen ist nicht zulässig. Eine Beschilderung von Weinbergswanderwegen u.a., der touristischen Nutzung dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen ist zulässig.

C Hinweise

1 Zulässigkeit baulicher Anlagen

1.1 Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, ist kein Freistellungsverfahren nach § 64 HBO möglich. Die bislang nicht genehmigten baulichen Anlagen mit mehr als 30 m³ umbauten Raumes bedürfen einer Baugenehmigung und sind nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes von den Eigentümern bzw. Pächtern, die die Fläche bewirtschaften, eigenverantwortlich zu beantragen. Bestandshütten sind nur genehmigungsfähig, wenn sie den planungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen genügen. Ansonsten sind zur Erlangung einer Baugenehmigung Teilrückbauten zur Anpassung der baulichen Anlagen an den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

1.2 Im Rahmen der Bauanträge ist der Nachweis über die der baulichen Anlage zugeordnete Flächennutzung (z.B. Pachtvertrag) zu erbringen.

1.3 Die Zulässigkeit von Feuerungsstätten ist im Rahmen der Bauanträge zu prüfen. Im Fall des Betriebs von Feuerungsstätten sind Maßnahmen zum Brandschutz (Brandschutzwände) und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

1.4 Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren das Weinbaudezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt als zuständige Behörde für die Führung der Weinbaukartei des Landes Hessen zu beteiligen.

2 Denkmalschutz

2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2.2 Im Teilgeltungsbereich „Herrnberg/Knoß" befinden sich zwei archäologische Fundstellen (Siedlungsfunde der Stein- und Römerzeit). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 2.2 HDSchG zerstört oder beschädigt werden, ist bei Bauvorhaben mit Bodeneingriffen i.S.d. § 16 Abs. 1 HDSchG die Genehmigung der Denkmalbehörde einzuholen.

3 Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
Zum Schutz des Bodens vor Erosion, Verbesserung der Wasseraufnahmefähigkeit und Humusanreicherung des Bodens wird empfohlen, auf Flächen ohne Untersaat eine Abdeckung des Bodens mit geeignetem Material vorzunehmen.

4 Artenschutz

4.1 Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z. Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.

4.2 Es wird empfohlen, an den Weinbergshütten Nistkästen und Fledermauskästen zu installieren, um die Habitatqualität der weinbaulichen Flur zu erhöhen.
Die Installation der Nist- und Fledermauskästen sollte während des Winterhalbjahres bis spätestens Mitte Februar erfolgen, um in der folgenden Brut- und Reproduktionsphase die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

4.2 Der § 39 BNatSchG, der das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen Gebüschen und anderen Gehölzen regelt, ist zu beachten. Demnach sind Gehölzrodungen, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen brütender Vögel, nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

5 Pflanzmaßnahmen

Zur Beschattung der Gebäude und gestalterischen Aufwertung der Fassaden wird eine Wandbegrünung empfohlen.

6 Pflanzenlisten

6.1

Bäume:		Sträucher:	
Acer campestre	Feldahorn	*Cornus mas*	Kornelkirsche
Acer platonides	Spitzahorn	*Cornus sanguinea*	Roter Hartriegel
Carpinus betulus	Hainbuche	*Corylus avellana*	Haselnuss
Juglans regia	Walnuss	*Crataegus spp.*	Weißdorn-Arten
Malus sylvestris	Holzapfel	*Ligustrum vulgare*	Liguster
Prunus padus	Traubenkirsche	*Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche	*Prunus spinosa*	Schlehe
Prunus dulcis	*Mandelbaum*	*Rosa arvensis*	Feldrose
Prunus persica	Roter Weinbergspfirsich	*Rosa canina*	Hundsrose
Pyrus pyraster	Wildbirne	*Rosa rubiginosa*	Weinrose
Quercus petraea	Traubeneiche	*Sorbus aria*	Mehlbeere

Regionale Obstbaumsorten (Hochstämme) :

Apfel	Reichelsheimer Mostapfel
Birnen	Alexander Lukas
	Clapps Liebling
	Gellerts Butterbirne
Süßkirschen	Regina
Zwetschge	Hauszwetschge

Schling- und Kletterpflanzen (Wandbegrünung):

Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera caprifolium	Gartengeißblatt, Jelängerjelieber
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingköterich

6.2 Pflanzqualitäten:
Bäume: StU mind. 14/16,
Heister: 2-3xv, mind. 200-250,
Sträucher: mind. 2-3xv. >60/100

6.3 Pflanzabstände
Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die einzuhaltenden Grenzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

7 Bienenhaltung

Es wird auf die Beachtung des Merkblatts „Das Aufstellen von Bienenvölkern in Hessen" des hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten hingewiesen.

8 Immissionsschutz

Aufgrund des Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit der Nutzung des Weinpavillions und dessen unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Weinbauflächen, sind die Nutzungszeiten des Weinpavillions für Veranstaltungszwecke mit der Weinbergsbewirtschaftung abzustimmen. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang sind alle Arbeiten, von denen Lärm-, Staub- und Aerosolemissionen ausausgehen. Hierzu zählen die Gesamtheit der maschinell ausgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen (Bodenbearbeitung und Stockpflege) sowie die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die in den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln definierten Sicherheitsabstände zu Umstehenden eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Bundesanzeiger hingewiesen (BVL 11/02/27 vom 16. Dezember 2011, BAnz. vom 31. Dezember 2011).

9 Bergbau

9.1 Gemäß RPS/RegFNP 2010 werden die Teilgeltungsbereiche A und B teilweise von „Vorbehaltsgebieten oberflächernaher Lagerstätten" überdeckt. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rohstoffsicherung und des Lagerstättenschutzes i.S.d. § 48 BbergG eventuelle künftiger Abbautätigkeiten von Bodenschätzen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen sind.

9.2 Das Plangebiet wird von untergegangenen Bergbauberechtigungen überlagert, deren Lage und Umfang nur unvollständig dokumentiert ist. Bei Erdarbeiten ist daher auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

10 Brand- und Katastrophenschutz

Für die Fläche mit Zweckbestimmung „Weinpavillion" im Teilgeltungsbereich „Herrnberg / Knoß ist eine Löschwasserversorgung von 400 l / min bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Alternativ muss die erforderliche Löschwassermenge durch Rückhaltevorrichtungen (z.B. Löschteich, Zisternen) auf dem Grundstück sichergestellt sein.
Der Erschließungsweg zur Fläche mit Zweckbestimmung „Weinpavillion" ist für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen müssen vorhanden sein. Auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr" ist zu achten.

11 Ver- und Entsorgung

Für die Fläche mit Zweckbestimmung „Weinpavillion" im Teilgeltungsbereich Herrnberg/Knoß ist der Anschluss an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf Bauantragsebene nachzuweisen und mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

12 Eingriffskompensation

Die nicht innerhalb des Plangeltungsbereichs zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf nachfolgender Ökokontofläche kompensiert:

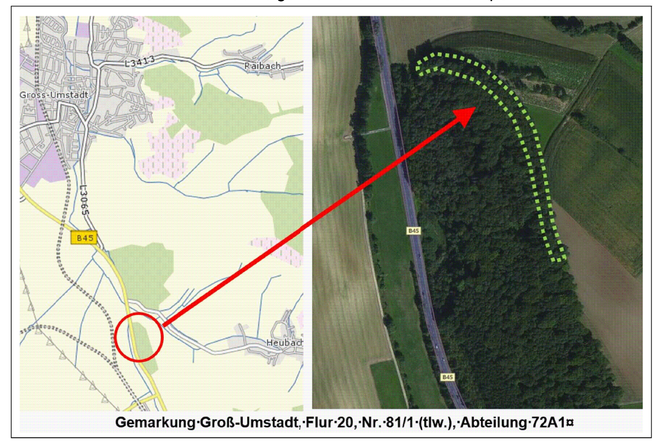

5.064 qm der Maßnahmenfläche im Stadtwald Groß-Umstadt mit einem Biotopwert von 25.320 Biotopwertpunkten werden dem Bebauungsplan „Weinbergslagen Herrnberg / Knoß, Steingerück und Stachelberg" als Kompensationsfläche zugeordnet. Die finale Bewertung der Maßnahme ist erfolgt. Gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 01.11.2018 wurden 30.000 Biotopwertpunkte dem kommunalen Ökopunktekonto gutgeschrieben (eingebucht), worauf somit nun zurückgegriffen werden kann.

Die Übereinstimmung des Planinhalts mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet.
Der Textteil zum Bebauungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Weinbergslagen Herrnberg/Knoß, Steingerück und Stachelberg".

Magistrat der Stadt Groß-Umstadt,
Groß-Umstadt, den ____.____.2020

Siegel

Bürgermeister

Magistrat der Stadt Groß-Umstadt Markt 1 64823 Groß-Umstadt		Fassung Satzung
Proj.-Nr. 33.03K	gez. ST / SM	Datum der letzten Änderung (fertiggestellt) 07.01.2020

Übersichtsplan ohne Mst.

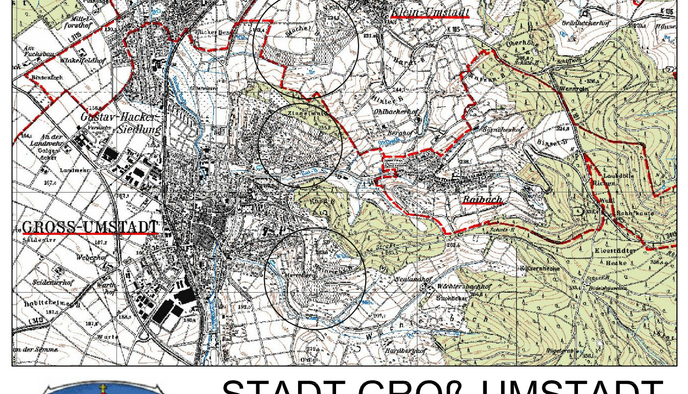

STADT GROß-UMSTADT

Bebauungsplan
"Weinbergslagen Herrnberg/Knoß, Steingerück und Stachelberg"

Satzung - Textteil

Blatt 2 von 2

INFRAPRO
Ingenieur ____ GmbH & Co. KG
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch
Fon 06251 - 584 783 0
Fax 06251 - 584 783 1
mail mail@infrapro.de
web www.infrapro.de

Fon 06251 - 584 783 0
Fax 06251 - 584 783 1
mail mail@infrapro.de
web www.infrapro.de

InfraPro
Ingenieur GmbH & Co. KG
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch